

II- 4196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

1978 08 16

Z.11 0502/78-Pr.2/78

2001/AB

1978 -08- 28

zu 2002).

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leibefrost und Genossen vom 30. Juni 1978, Nr. 2002/J, betreffend Gebührengesetz, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Soweit es sich um das Verfahren zur Erlangung einer Entschädigung für entnommene Warenproben handelt, ist weder im Bereich des Lebensmittelgesetzes noch auf dem Gebiete des Gebührenrechtes in den letzten 30 Jahren eine prinzipielle Änderung eingetreten. Ebenso wie heute hat die Gebührenpflicht für gleichartige Eingaben in der Vergangenheit immer bestanden. Die generelle Änderung der Gebührensätze betrifft alle Eingaben in gleicher Weise und stellt nicht auf Einzelfälle ab.

Zu 2. bis 4.:

Obwohl seit 1946 die Eingabengebühr wiederholt angehoben wurde - was sich stets auch auf die gegenständlichen Anträge auswirkte - bestand bisher offenbar kein Bedarf nach einer Ausnahmeregelung. Zumindest wurde meines Wissens ein diesbezüglicher Wunsch an die Finanzverwaltung bisher nicht herangetragen.

Dennoch bin ich bereit, eine etwa notwendige Neuregelung zu überdenken, die allerdings durch legistische Maßnahmen im Rahmen des Lebensmittelgesetzes erfolgen müßte. Derzeit läuft beim Verfassungsgerichtshof ein von Amts wegen eingeleitetes Gesetzesprüfungsverfahren, in das auch § 39 Lebensmittelgesetz einbezogen wurde. Dieses Verfahren ist bis heute nicht beendet, so daß es verfrüht erscheint, über eine mögliche Änderung der fraglichen Bestimmungen zu beraten. Es wäre wenig sinnvoll, die

- 2 -

Gebührenfrage hievon unabhängig zu behandeln, weil eine allfällige Gebührenpflicht immer nur die Folge einer bestimmten Vorgangsweise sein kann, die im konkreten Fall im Lebensmittelgesetz begründet ist. Erst wenn feststeht, ob der § 39 Lebensmittelgesetz in der derzeitigen Fassung bestehen bleibt, bzw. dessen künftige Fassung bekannt sein wird, erscheinen weitere Überlegungen darüber zielführend.

Zu 5.:

Bei den in Stempelmarken zu entrichtenden festen Gebühren wird kein behördliches Abgabenverfahren durchgeführt. Daher kann es in meinem Ressort auch keine Detailaufzeichnungen darüber geben. Erfahrungsgemäß sind aber die Gebühreneingänge aus Anträgen auf Zuerkennung einer Entschädigung nach § 39 Abs. 5 Lebensmittelgesetz minimal, weil es dazu kaum schriftliche Anträge gibt.

